

p.B.51.14.21.20.Allg.(BRB) - KH/GH/
s.C.41.152.0.
ar

Bern, den 7. März 1978

Notiz an den Finanz- und Wirtschaftsdienst

an	7P	2W	1R						
Datum	23	2	2						2
Visa	11	2	2						
EPD		03.03.78		-3					
Ref. s.C.41.152.0.									

Achtung der Menschenwürde,
Uebernahme von Bestimmungen des Kriegs-
materialgesetzes in das Bankengesetz ?

Zur Diskussion der Frage, ob bei der Gewährung von Krediten von über 10 Mio Franken an das Ausland auch das Kriterium der Beachtung der Menschenwürde im Empfangsstaat, wie es das Bundesgesetz über das Kriegsmaterial vom 30.6.1972 (KMG) kennt, bei der Stellungnahme des EPD berücksichtigt werden könnte, ist unsererseits auf folgendes hinzuweisen.

Im KMG Artikel 11 Abs. 2 b) heisst es, dass keine Ausfuhrbewilligungen erteilt werden, "wenn Grund zur Annahme besteht, dass Kriegsmateriallieferungen in ein bestimmtes Land die von der Schweiz im internationalen Zusammenleben verfolgten Bestrebungen, insbesondere zur Achtung der Menschenwürde, sowie im Bereich der humanitären Hilfe oder der Entwicklungshilfe, beeinträchtigen".

In der Praxis erweist sich die Interpretation der genannten Kriterien als schwierig. Hier liegen im Vergleich zu früheren Regelungen wichtige Neuerungen im Kriegsmaterialrecht vor, welche in den parlamentarischen Beratungen heftig umstritten waren. Die heutige Fassung ist das Ergebnis komplizierter, langwieriger Verhandlungen und hat Kompromisscharakter.

- 2 -

Legt man den Text eng aus, müsste für ein Ausfuhrverbot ein direkter kausaler Zusammenhang zwischen Kriegsmateriallieferungen einerseits und einer Beeinträchtigung der von der Schweiz aussenpolitisch verfolgten Bestrebungen zur Achtung der Menschenwürde sowie bei der humanitären oder der Entwicklungshilfe andererseits nachgewiesen werden können. Für eine weiterreichende Interpretation sprechen die parlamentarischen und öffentlichen Diskussionen, die zur Zeit der Gesetzesrevision stattfanden.

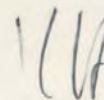
Mit Bezug auf den Begriff "Menschenwürde" hat sich die Praxis herausgeschält, dass Lieferungen nach Staaten zu untersagen sind, in denen die Menschenrechte krass missachtet werden. Es würde demnach z.B. nicht genügen, dass politische Gegner des Regimes mitunter unverhältnismässig streng behandelt werden. Bekanntlich kommt solches in fast allen autokratisch regierten Staaten vor. Vielmehr müsste als Voraussetzung eines Exportverbots für Kriegsmaterial eine schwerwiegende Beeinträchtigung der Bestrebungen zur Achtung der Menschenwürde durch die Regierung eines potentiellen Abnehmerlandes gegeben sein. Dies wäre beispielsweise anzunehmen bei notorischer Missachtung der Rechte ganzer Volksteile, wie insbesondere im Fall von Rassen- und Gruppendiskriminierungen. Das Verhalten des betreffenden Staates müsste also auf eine systematische, gewohnheitsmässige Willkürpraxis schliessen lassen. Vereinzelte, isolierte Verstösse gegen die Menschenwürde würden für eine Anwendung von Artikel 11, Absatz 2, KMG, nicht genügen.

Verfolgt man die bundesrätliche Praxis in den letzten Jahren, so geht daraus hervor, dass das Kriterium der Menschenwürde nie allein als Grund für die Ablehnung von Bewilligungen aufgeführt worden ist, sondern lediglich im Zusammenhang mit

- 3 -

den Kriterien von Artikel 11, Absatz 2 a), wonach keine Ausfuhrbewilligungen erteilt werden "nach Gebieten, in denen ein bewaffneter Konflikt herrscht, ein solcher auszubrechen droht oder sonstwie gefährliche Spannungen bestehen". Der Begriff der "gefährlichen Spannungen" wird vom Gesetzgeber nicht näher umschrieben. Somit ist anzunehmen, dass es sich um Spannungen politischer, wirtschaftlicher oder sozialer Natur handeln kann. Wann sie gefährlich werden, ist eine Ermessensfrage, die nur von Fall zu Fall unter Würdigung aller Umstände entschieden werden kann.

POLITISCHE DIREKTION
i.A.



(Kaufmann)

Kopien z.K. an:

- Politische Abteilung I
- Politische Abteilung III
- Direktion für Völkerrecht
- Direktion für Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe